

Satzung



Boberger Reitverein Hamburg e.V.

Satzung

Nach Beschluss der JHV am 22.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Boberger Reitverein Hamburg e.V."
- (2) Als Gründungstag gilt der 18. Februar 1968.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau und Rot.
- (4) Der Verein führt als Vereinssymbol einen stilisierten Steigbügel mit der Inschrift „BRV“ auf einem Wappenschild.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister unter der Nummer 7675 eingetragen.
- (6) Sein ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Pferdesports, insbesondere auch die Förderung und Ausbildung von Jugendlichen in dieser Sportart.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Ausübung des Pferdesports sowie die Erteilung von praktischem und theoretischem Unterricht.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hamburg e.V. und des Hamburger Sportbundes. Er kann Mitglied in anderen Dachverbänden, Vereinen und Interessengemeinschaften werden, soweit dies der Förderung des Vereinszwecks dienlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sport und Reitbetrieb teilnehmen.

- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und unter Beachtung der Vereinsordnungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leistung von Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung des Vereins verpflichtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (2) Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ausschluss des Mitglieds. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate im Rückstand ist.
 - b) ein vereinschädigendes Verhalten gezeigt hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

Das betroffene Mitglied kann dem Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands trifft der Ehrenrat eine endgültige Entscheidung.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Jugendversammlung und
- (4) der Ehrenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch E-Mail bzw. durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. und 4. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgt per Aushang auf dem Billehof.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,

- Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über Anträge
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterschreiben und durch Aushang auf dem Billehof zu veröffentlichen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen auf der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die weiteren Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Namen jugendlicher Mitglieder kann ein Einziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Grundsätzlich werden die Beschlüsse per Akklamation gefasst, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer in geheimer Wahl.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Jugendwart und einem technischen Leiter.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Arbeitnehmer des Boberger Reitvereins Hamburg e.V. sind ausgeschlossen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Es werden turnusmäßig gewählt:
- a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Jugendwart in geraden Kalenderjahren und
 - b) der 2. Vorsitzende sowie der technische Leiter in ungeraden Kalenderjahren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich auf Vorschlag eines Vorsitzenden durch eigenen Beschluss zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Erhält das kommissarische Mitglied nicht die einfache Mehrheit der

Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.

- (6) Wird bei einer Jahreshauptversammlung ein Mitglied des Vorstands nicht gewählt, so gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und davon wenigstens ein Vorsitzender oder der Schatzmeister als Sitzungsleiter anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind zur Information für die Mitglieder per Aushang und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 13 Die Jugendversammlung:

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- (3) Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
 - einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
 - eine Jugendordnung zu beschließen,
 - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
 - über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- (4) Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 14 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die seit mindestens einem Jahr Mitglieder des Vereins sind und nicht dem Vorstand angehören. Arbeitnehmer des Boberger Reitvereins e.V. sind ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beschlussfassung des Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigsten zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet einstimmig. Fällt ein Mitglied des Ehrenrats dauerhaft aus, so ergänzt sich der Ehrenrat durch eigenen Beschluss.
- (2) Der Ehrenrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder, wenn er durch den Vorstand oder eines seiner Mitglieder dazu aufgefordert wird. Der Ehrenrat hört den Vorstand und eventuelle andere Beteiligte und entscheidet abschließend und verbindlich.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ehrenrat gegenüber dem Vorstand. Er kann vom geschäftsführenden Vorstand die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen

und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen eine solche auch selbst einberufen. Bei dieser steht ihm ein Anwesenheits- und Antragsrecht zu.

§ 16 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel durch Beiträge, Einnahmen aus dem Reitbetrieb, sportliche Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art, sowie besondere Umlagen auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand im Rahmen der Aufstellung der Beitragsordnung einen Rahmen vorgeben.

§ 17 Geschäftsordnung und Jugendordnung

- (1) Zu dieser Satzung sind eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung zu errichten. Sie füllen den durch diese Satzung gesteckten Rahmen aus.
- (2) Die Geschäftsordnung und die Jugendordnung sind durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung zu errichten und zu ändern.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Aufstellung eines verbindlichen Haushaltsplanes. Sie kann dem Vorstand Richtlinien für die Aufstellung der Gebührenordnung geben. Sie kann auch Vorgaben für die interne Aufgabenteilung der Vereinsorgane enthalten.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Es werden drei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll der einzelne Kassenprüfer in nicht mehr als zwei zusammenhängenden Abrechnungszeiträumen nacheinander tätig werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs oder Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und tragen das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vor. Die Feststellungen der Kassenprüfer sind schriftlich festzuhalten und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen. Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 19 Haftung:

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die

Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 20 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Anträge auf Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern in der Einladung ausdrücklich mitzuteilen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig ohne erneute Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen

§ 22 Auflösung / Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, jedoch muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Hamburg e. V. oder einem anderen gemeinnützigen Reitverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.